

zuständige Behörde: Gemeindeverwaltung Malschwitz 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26	Malschwitz, 30.11.2022
Aktenzeichen: ÖFW 11 MAL	Telefon: 035932- 37727

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldweg**

 Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße: öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 11 (ÖFW 11 MAL) "Feldweg zwischen Buchwalde und Baruth"	
Stadt/Gemeinde: Malschwitz	Landkreis Bautzen

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses
(§ 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG)

Widmung (§ 6 SächsStrG)

 Umstufung (§ 7 SächsStrG)

 Einziehung (§ 8 SächsStrG)

nachträgliche Eintragung von öffentlichen Straßen im Sinne des § 53 Abs. 1 SächsStrG, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 1 SächsStrG 1996 vergessen wurden



II. Inhalt der Eintragung:

In das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Malschwitz wird der oben näher bezeichnete Weg nachträglich unter der laufenden Nummer 11 eingetragen. Weitere Einzelheiten der Eintragung ergeben sich aus dem Bestandsblatt Nr. 11 des Verzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege mit der dazugehörigen Karte in der Anlage zu dieser Verfügung.

Hinweis:
Die Eintragungsverfügung und das für o. g. Weg neu angelegte Bestandsblatt mit der dazugehörigen Karte liegen für die Dauer von sechs Monaten, vom 12.12.2022 bis 12.06.2023 in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus und werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Malschwitz eingestellt. Bekannte betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Eintragung unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26 einzulegen.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von 6 Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.



 Matthias Seidel
 Bürgermeister

Anlage(n): Entwurf Bestandsblatt zum ÖFW 11 MAL mit dazugehöriger Karte